Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Beglaubigte Abschrift

Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

- gegen Empfangsbescheinigung -
An das
Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Postfach 10 01 55
45801 Gelsenkirchen

07.10.2009

Aktenzeichen
1451 E - Z. 6/06
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Beuter
Telefon: 0211 8792-493

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Eingegangen 13.10.2009

Rainer Hoffmann
./.
Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

- 17 K 3614/06 -

wird auf den Beschluss vom 16. Juli 2009 dem Gericht der Verwaltungsvorgang 4121 E-III. 372/98 teilweise vorgelegt. Betreffend nachfolgend näher erläuterter Blätter verweigere ich die Vorlage gem. § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO.

1.
Ich verweigere die Vorlage der näher bezeichneten Teile des Verwaltungsvorganges, da diese Teile gemäß § 99 Abs. 1 Satz 2 VwGO nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen.

a.
Die im Folgenden genannten Blätter sind gem. § 7 Abs. 2 lit. a) IFG NRW geheim zu halten. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll die auf § 7 Abs. 2 IFG NRW gestützte Ablehnung des Antrags auf Informationszugang bereits dann gerechtfertigt sein, wenn behördeninterne Entscheidungsbildungsprozesse "tangiert" sind (LT-Drs. 13/1311 v.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf mit Linien U 76, U 78
oder U 79 bis Haltestelle
Steinstraße / Königsallee

12.06.2001, Begründung zu § 7). Dieser Ausschlussgrund des IFG NRW ist im Hinblick auf die nachfolgend genannten Aktenbestandteile gegeben, da sie Anordnungen, Äußerungen und Hinweise betreffen, die die Willensbildung steuern sollen (vgl. OVG NRW v. 21. August 2008, - 13a F 11/08 -, juris-Rdnr. 38f.). Ein wichtiger Grund, der Anlass geben könnte, von der gesetzlich vorgeschriebenen Rechtsfolge des § 7 Abs. 2 lit. a) IFG NRW abzuweichen ("soll abgelehnt werden"), ist vom Kläger weder vorgetragen worden noch sonst ersichtlich. Eine konkretere Bezeichnung der Weigerungsgründe würde Rückschlüsse auf den Inhalt der in Rede stehenden Aktenteile zulassen. Sollte das Gericht gleichwohl eine noch konkretere Darlegung für zwingend ansehen, wird um Hinweis gebeten:

Bl. 68-72: Bericht des Generalstaatsanwalts Hamm zu Dienstaufsichtsbeschwerde
Bl. 108: Bericht des Generalstaatsanwalts Hamm
Bl. 119-123: Verfügung des Justizministeriums zu Dienstaufsichtsbeschwerde
Bl. 136-138: Verfügung des Justizministeriums zu Dienstaufsichtsbeschwerde
Bl. 146-148: Verfügung des Justizministeriums zu Dienstaufsichtsbeschwerde
Bl. 200-219: Petitionsbericht des Oberlandesgerichts Hamm
Bl. 222-223: Verfügung des Justizministeriums zu Petition
Bl. 225-236: Verfügung des Justizministeriums zu Petition
Bl. 249-250: Verfügung des Justizministeriums zu Petition
Bl. 251-300: Bericht des Generalstaatsanwalts Hamm zu Dienstaufsichtsbeschwerde
Bl. 315-337: Petitionsberichte des Oberlandesgerichts bzw. des Generalstaatsanwalts Hamm sowie der Präsidentin des Landgerichts und des Leitenden Oberstaatsanwaltes Bochum
Bl. 339-340: Verfügung des Oberlandesgerichts Hamm
Bl. 341-351: Verfügung des Justizministeriums zu Petition und Dienstaufsichtsbeschwerde
Bl. 363-365: Verfügung des Justizministeriums zu Dienstaufsichtsbeschwerde
Bl. 377-380: Bericht des Generalstaatsanwalts Hamm zu Dienstaufsichtsbeschwerde

Bl. 396-398: Bericht des Generalstaatsanwalts Hamm zu Dienstaufsichtsbeschwerde
Bl. 415-418: Verfügung des Justizministeriums zu Dienstaufsichtsbeschwerde
Bl. 426: Verfügung des Justizministeriums zu Petition und Dienstaufsichtsbeschwerde
Bl, 433-435: Verfügung des Justizministeriums zu Petition und Dienstaufsichtsbeschwerde
Bl. 464: Verfügung des Justizministeriums zu Eingabe
Bl. 465-469: Bericht des Generalstaatsanwalts Hamm zu Dienstaufsichtsbeschwerde
Bl. 472-473: Verfügung des Generalstaatsanwalts Hamm an den Leitenden Oberstaatsanwalt Bochum
Bl. 477-479: Verfügung des Generalstaatsanwalts Hamm
Bl. 481-482: Verfügung des Generalstaatsanwalts Hamm zu Dienstaufsichtsbeschwerde
Bl. 491-496: Verfügung des Justizministeriums zu Petition und Dienstaufsichtsbeschwerde und Eingabe
Bl. 502-510: Verfügung des Justizministeriums zu Strafanzeige
Bl. 512-514: Verfügung des Justizministeriums zu Dienstaufsichtsbeschwerde
Bl. 526f.: Verfügung des Justizministeriums zu Dienstaufsichtsbeschwerde
Bl. 534-536: Verfügung des Justizministeriums zu Eingabe
Bl. 547 bis 550: Verfügung des Justizministeriums zu Eingabe
Bl. 570 bis Ende: Verfügung des Justizministeriums zum IFG-Verfahren

b.
Die vorgenannten Blätter wären zusätzlich nach § 6 lit. a) IFG NRW geheim zu halten, weil das Bekanntwerden die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften einschließlich ihrer Aufsichtsbehörden beeinträchtigen würde. Die vom Anwendungsbereich des IFG NRW in § 2 Abs. 2 ausgenommene Strafverfolgungstätigkeit der Staatsanwaltschaften (Franßen/Seidel, IFG NRW, 2007, § 2 Rz. 270) wäre ohnehin ausschließlich nach den strafprozessualen Regeln der Einsichtnahme zu beurteilen, auf die der Kläger sich nicht beruft. Soweit aber staatsanwaltschaftliche Verwaltungstätigkeit betroffen sein könnte, war gerade die Funktion des Justizministeriums als Fach- und Dienstaufsichtsbehörde i.S.v. § 147 GVG Anlass für die Aufnahme der Aufsichtsbehörden

in das IFG NRW (Franßen/Seidel a.a.O., § 6 Rz. 739 unter Verweis auf das Ausschussprotokoll 13/419 des Ausschusses für Innere Verwaltung und Verwaltungsstrukturreform, S. 15). Soweit die Dienstaufsichtstätigkeit des Justizministeriums in diesem Sinne § 6 lit. a) IFG NRW unterfällt, wäre sie beeinträchtigt. Für das Vorliegen einer Beeinträchtigung, die im Gegensatz zu § 6 lit. b) IFG NRW nicht erheblich sein muss, reicht jeder drohende Nachteil aus (Franßen/Seidel a.a.O., § 6 Rz. 761; OVG NRW v. 21.08.2008, Az. -8 B 913/08-, juris-Rz. 32 verlangt nur bei der erheblichen Beeinträchtigung "einiges Gewicht"). Der drohende Nachteil liegt vorliegend schon darin, dass dem Kläger Informationen zugänglich gemacht würden, die als Teil interner Meinungsbildungsprozesse geschützt werden müssen, um eine funktionsfähige und neutrale Entscheidungsfindung zu gewährleisten.

2.
Im Rahmen der von mir zu treffenden Ermessensentscheidung über die partielle Verweigerung der Aktenvorlage überwiegt das Geheimnisschutzinteresse des Landes gegenüber dem Klägerinteresse an effektivem Rechtsschutz. Maßgeblich sind für mich insoweit die den Erwägungen der gesetzlichen Versagungsgründe zugrunde liegenden Wertungen. Der in § 7 IFG NRW geschützte behördliche Entscheidungsbildungsprozess sowie die in § 6 IFG NRW geschützten öffentlichen Belange beruhen auf dem Gedanken, dass eine effiziente öffentliche Aufgabenerfüllung und die Einheit der Verwaltung nur dann gewährleistet sind, wenn die internen Äußerungen der Bediensteten geschützt sind. Die vom Gesetzgeber für eine Nichtvorlage bereits als ausreichend angesehene "Tangierung" des internen Entscheidungsprozesses verleiht den Geheimnisschutzinteressen des Landes zusätzliches Gewicht. Der Gesetzgeber hat durch diese Wortwahl verdeutlicht, dass er dem internen Entscheidungsprozess eine hohe Bedeutung beimisst und eine bloße Berührung dieses Prozesses bereits Grund genug sein soll, von einer Vorlage abzusehen. Dies ist auch deswegen nachvollziehbar und zutreffend, weil der interne behördliche Entscheidungsprozess davon gekennzeichnet bleiben muss, dass die einzelnen Beschäftigten ihren Beitrag zu einem späteren Ergebnis frei von der Besorgnis erbringen können müssen, dass er für sich genommen Angriffen von außen ausgesetzt sein wird.
Würde über das Informationsfreiheitsgesetz eine Offenlegung dieses Prozesses notwendig, bedeutete das, dass bereits während der Bear-

beitung die Beiträge von den Beschäftigten daraufhin geprüft würden, ob sie jeder Betrachtung durch Dritte standhielten. Unabhängig vom tatsächlichen Ergebnis einer solchen Betrachtung führte eine solche Bearbeitungsweise jedenfalls dazu, dass die Aufgabenerfüllung wenig effizient würde. Ein geschützter Raum, innerhalb dessen die Behörde das spätere Ergebnis in einem Für und Wider der einzelnen Argumente ausarbeiten kann, ist daher vom Gesetzgeber gewollt und für die öffentliche Aufgabenerfüllung notwendig.
Dem Klägerinteresse an effektivem Rechtsschutz wird demgegenüber ausreichend Rechnung getragen, indem er durch die teilweise Vorlage der Akte Einblick in die Inhalte bekommt, die außerhalb des internen Entscheidungsbildungsprozesses stehen.

Sollte seitens des Gerichts ergänzender Vortrag für erforderlich erachtet werden, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis.

Im Auftrag

Prof. Dr. Klenke

Beglaubigt
Regierungsbeschäftigte

LAND NORDRHEIN-WESTFALEN · JUSTIZMINISTERIUM ·